OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750408/3/BP/MR

Datum:
Linz, 8. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A F, geb. x, vertreten durch RA Prof. Dipl.-Ing. A R, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Dezember 2016, Zl Sich51-343-2002, betreffend Erweiterung der Waffenbesitzkarte,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG iVm § 17 Abs 3 Waffengesetz 1996 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 28. Mai 2016 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte um zwei Stück der Kategorie A zum Zwecke der Anschaffung der Vorderschaftrepetierschrotflinten Winchester Modell SXP und Mossberg 590. Begründend führte er zusammengefasst aus, dass er ein anerkannter Sammler von Waffen sei und seine Waffen ordnungsgemäß in einem fensterlosen Tresorraum mit Stahlbetonwänden und einer Tresorraumtüre mit sehr hohem Sicherheitsstandard verwahre. Ein Großteil seiner Sammlung betreffe US-amerikanische Waffen und um das Sammelgebiet „US Polizei- und Armeewaffen“ zu vervollständigen bzw abzuschließen würden ihm zwei wesentliche Waffen – die oben genannten – fehlen. Die angeführten Waffen würden eine offensichtliche und deutliche Lücke in seinem sonst so gut dokumentierten Sammlergebiet darstellen.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding wies mit Bescheid vom 20. Dezember 2016, Zl Sich51-343-2002, diesen Antrag des Bf auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte und somit der Erweiterung einer Berechtigung des Besitzes zum Zweck der Sammlung von derzeit 60 Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und 8 Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A auf 60 Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und 10 Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A Stück gemäß § 17 Abs 1, 2 und 3 iVm § 21 Abs 1 Waffengesetz 1996 (WaffG), ab.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid ua wie folgt aus:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Waffengesetz ist der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen verboten,
1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem (‚Pumpguns‘);
5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. der unter der Bezeichnung ‚Schlagringe‘, ‚Totschläger‘ und ‚Stahlruten‘ bekannten Hiebwaffen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Waffengesetz ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr von Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise

eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.

Gemäß § 17 Abs. 3 Waffengesetz kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Im übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.

Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz ist eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

Gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Schreiben vom 04.05.2015 brachten Sie einen Antrag auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte um vier Stück der Kategorie A Waffen ein: Den vorliegenden Antrag begründeten Sie wie folgt:
‚Antrag auf Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte um vier (4) Stück der Kategorie A (Vorderschaftrepetierflinten Winchester Modell 12,Remington Modell 870, Mossberg 500 sowie Maverik 88) und führe wie folgt aus.
1. Wie bereits bekannt ist, bin ich Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer X die den Besitz von 60 Stück genehmigungspflichtigen Schusswaffen Kategorie C sowie 4 Stück der Kategorie A (Winchester Modell 1893,1897,1200 und 1300) erlaubt. Aktenkundig ist auch, dass ich als anerkannter Sammler von Waffen, insbesonders

genehmigungspflichtigen und meldepflichtigen Schusswaffen bin. Weiters ist bekannt das mir das BM für Landesverteidigung drei Ausnahmebewilligungen zum Erwerb und Besitz von Kriegsmaterial für den US M1 Garand, US M1 und Ruger MiniU Carbine erteilt hat. Bekannt ist auch, dass ich meine Waffen ordnungsgemäß in einem fensterlosen Tresorraum mit Stahlbetonwänden, sowie einer Tresorraumtüre mit sehr hohem Sicherheitsstandard verwahre.

2. Ein Großteil meiner Sammlung betrifft US amerikanische Waffen, wobei ich eine recht umfangreiche Sammlung von Waffen des Herstellers Winchester habe.

Um das Sammelgebiet ‚Winchester Polizei und Armeewaffen' zu vervollständigen/Abzuschließen fehlt mir eine wesentliche Waffe, die Winchester Vorderschaftrepetierflinte Modell 12. Das Modell 12 ist eine Vorderschaftrepetierflinte die nach dem schon bekannten Prinzip wobei der Schütze nach jedem Schuss durch Zurückziehen des beweglichen Vorderschafts eine neue Patrone aus dem unter dem Lauf befindlichen Röhrenmagazins in das Patronenlager repetiert. Beim Repetiervorgang wird die leere Hülse; nach rechts ausgeworfen. Das Modell 12 wurde von 1912 bis 1964 in diversen Ausführungen mit unterschiedlichen Laufl ängen, Kalibern und Magazinkapazität gefertigt. 1964 wurde es vom Nachfolgemodell 1200 abgelöst.

3. Wichtig und Ausschlaggebend ist das die antraggegenständliche Waffe eine offensichtliche und deutliche Lücke in meiner sonst so gut dokumentierten Sammlergebiet darstellt. Mein Sammlergebiet ‚Winchester Polizei und Armeewaffen' kann ohne diese Waffe nicht ausreichend dokumentiert werden.

Die Modelle Winchester 1893, 1897, 1200 und 1300 befinden sich bereits in meiner Sammlung. Mit dem Modell 12 kann ich meine Sammlung ‚Winchester Polizei und Armeewaffen' vervollständigen.

Wie Amtsbekannt ist besitze ich hochwertige Sammlerwaffen aus diesem Gebiet.

Weiters bitte ich um die Erweiterung meiner WBK für die Vorderschaftrepetierschrotflinten Remington Model 870, Mossberg 500 und Maverik 88. Alle US Polizeischrotflinten. Alle drei angeführten Modelle gehören zu den klassischen US Polizei und Armeeschrotflinten die mein Sammelgebiet ‚US Polizei und Armeewaffen' umfasst.

Remington Modell 870

Das Remington Modell 870 stellt das vierte Hauptdesign in der Entwicklungsreihe der Remington Vorderschaftrepetierflinten dar. Das Wingmaster genannte Ursprungsmodell wurde 1949 als Ersatz für die Remingtonflinte Modell 31 entwickelt. Die Remington Repetierschrotflinte Modell 31 war recht beliebt, verkaufte sich jedoch deutlich schlechter als das Winchester Modell 12. Dies wollte Remington durch die Einführung einer modernen, stromlinienförmigen, robusten, unverlässigen und relativ günstigen Vorderschaftrepetierflinte ändern. Die Remington 870 stellt eine Adaption des Remington Model 11-48 dar, was wiederum eine Adaption des von John Moses Browning entwickelten Remington Modell 11 ist. 1966 wurde sie beim US Marine Corps als Ersatz für die veralteten Flinten aus dem zweiten Weltkrieg eingeführt. Obwohl sowohl bei den Marines als auch beider US Luftwaffe als Basisverteidigungswaffe in großen Mengen genutzt, wurden die meisten Modelle an Sportschützen und Jäger verkauft. Aber auch Polizei und FBI setzten die Reminton 870 in großem Umfang ein.

Mossberg 500

Als Mossberg 500 wird eine Serie von Vorderschaftrepetierflinten des US- amerikanischen Waffenherstellers O.F. Mossberg&SonsJnc bezeichnet. Bei den Waffen der Mossberg

500er Reihe handelt es sich um Repetierflinten. Der Schütze muss nach jedem Schuss durch zurückziehen des beweglichen Vorderschafts die leere Patronenhülse nach rechts auswerfen und durch anschließendes vorschieben desselbigen eine neue Patrone aus dem Röhrenmagazin unter dem Lauf zuführen. Die Waffe kann mitverschiedensten Munitionsarten geladen werden. Ursprünglich als reine Jagdwaffe entwickelt, erwies sich die Mossberg-500er Serie als sehr vielseitige Waffe. Sie schaffte es als einzige Flinte die Anforderungen des US-Heeres zu erfüllen und wird auch in größeren Umfang bei Polizei- und Sondereinheiten eingesetzt. Sie erhielt auch den Beinamen ‚Persuader' was so viel wie der Überzeuger bedeutet. Obwohl bei der US - Armee mittlerweile die XM1o14 eingeführt wurde, setzen viele Einheiten die Mossberg 500 noch immer ein. Bei der Polizei gehört sie bei vielen Departments zur Standardbewaffnung.

Maverick 88
Die Maverick ist reine vereinfachte Version der Mossberg 500 (1 schwarzer Kunststoffschaft, Zylinderchoke, Sicherung im Abzugsbügel), nie Zubehörteile sind mit denen- der Mossberg 500 kompatibel. Es gibt zwei Grundmodelle der Maverick 88. Die 88 Field für den vorwiegenden Gebrauch auf der Jagd mit 71 cm langen Lauf mit ventilierter Schiene sowie einer Magazinkapazität von 5 Patronen. Die 88 Security ist je nach Ausführung sechs- oder achtschüssig und hat einen 51 cm langen Lauf. Beide Flintenmodelle sind für das Kaliber 12. ausgelegt.

4. Im Hinblick auf allfällige sicherheitspolizeiliche Bedenken ist auszuführen das die Modelle 1893, 1897, 12, 1200 und 1300 von Winchester sowie das Remington Modell 870, Mossberg 500 und die Maverick 88 nach Richtlinie des Rates der EU vom 18.06.1991 über die Kontrolle, Erwerb und Besitzes von Waffen dieser Art (91/477/EWG) in die Kategorie C eingeordnet sind. Die innerösterreichische Einstufung nach dem WaffG als Waffe der Kategorie A wird dadurch aber nicht geändert, bedeutungsvoll ist diese europäische Einstufung aber dennoch, da damit angezeigt werden kann, dass es sich hierbei um keine besonders gefährliche Waffen handelt. Weiters kann dazu angeführt werden das Schrothalbautomaten die sicherlich wirkungsvolleren Waffen in Österreich mit einer gültigen WBK legal erhältlich sind.

5. Aus angeführten Gründen stelle ich daher den Antrag meine WBK zum Erwerb und Besitz von 4 (vier) Stück der Kategorie A auf 8 (acht) Stück Kategorie A zu erweitern. (Vorderschaftrepetierflinten Winchester Modell 12, Remington Modell 870, Mossberg 500 und Maverick Modell 88'

Der zitierte Antrag wurde am 15.06.2016 mit der Neuausstellung der Waffenbesitzkarte zu Sammlerzwecke für einen Bestand von 60 genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und 8 Stück Schusswaffen der Kategorie A bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 28.5.2016 brachten Sie am 02.06.2016 gegenständlichen Antrag auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte um weitere 2 Stück der Kategorie A Waffen zum Zweck der Anschaffung einer Vorderschaftrepetierschrotflinte Winschester Modell SKP und einer Mossberg 590 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein.

Diesen Antrag begründeten Sie wie folgt:

‚Antrag auf Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte zwei (2) Stück der Kategorie A (Vorderschaftrepetierschrotflinten Winchester Modell SXP sowie Mossberg 590) und führe aus wie folgt.

1. Wie bereits bekannt ist, bin ich Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer X die den Besitz von 60 Stück genehmigungspflichtigen Schusswaffen Kategorie C sowie 8 Stück Schusswaffen der Kategorie A erlaubt.

Aktenkundig ist auch, dass ich anerkannter Sammler von Waffen, besonders genehmigungspflichtigen und meldepflichtigen Schusswaffen bin.

Weiters ist bekannt dass mir das BM für Landesverteidigung drei Ausnahmebewilligungen zum Erwerb und Besitz von Kriegsmaterial für den US M1 Garand US M1 Carbine und Ruger M-14 erteilt hat.

Bekannt ist auch, dass ich meine Waffen ordnungsgemäß in einem fensterlosen Tresorraum mit Stahlbetonwänden, sowie einer Tresorraumtüre mit sehr hohen Sicherheitsstandard verwahre.

2. Ein Großteil meiner Sammlung betrifft US amerikanische Waffen.

Um das Sammelgebiet ‚US Polizei und Armeewaffen‘ zu Vervollständigen/Abzuschließen fehlen mir zwei wesentliche Waffen, die Winchester Vorderschaftrepetierflinten Modell SXP und das Modell Mossberg 590.

Winchester SXP:

Bei dem Modell SXP Defender von Winchester handelt es sich um den Nachfolger des Modell 1300 einen Vorderschaftrepetierer mit 6 Schuss Magazin, welcher leicht zu transportieren und zu benutzen ist. Mit seinem Schaft aus Verbundmaterial und seinem 46 cm langem, verchromten Schrotlauf, ist er die perfekte Waffe für Polizei und andere Einsatzbehörden. Unauffällig, zuverlässig und leicht, ist er schon jetzt fest etabliert in der Kategorie Militär und Polizeiwaffe. Alle Modelle sind Standardmäßig für das Kaliber 12/76 eingerichtet. Die Modelle 1200 und 1300 wurden und werden noch heute von verschiedenen Verbänden der Polizei und des Militärs geführt. Mossberg 590

Ursprünglich als reine Jagdflinte entwickelt, erwies sich die Mossberg 500-Serie als sehr vielseitige Waffe. Sie schaffte als einzige Flinte die Anforderungen des US-Heeres und wird auch in größerem Umfang bei Polizei- und Sondereinheiten eingesetzt. Sie erhielt auch den Beinamen ‚Persuader‘, was so viel wie Überreder bedeutet. Obwohl bei der US Armee mittlerweile die M1014 eingeführt werden sollte, setzen viele Einheiten die Mossberg 590 noch immerein, es wurden sogar noch etwa 20.000 Exemplare bestellt. (Das Modell 590 ist ein spezifiertes Modell 500 für das ich schon eine Ausnahmebewilligung habe)

3. Wichtig und Ausschlaggebend ist das die antraggegenständlichen Waffen eine offensichtliche und deutliche Lücke in meinem sonst so gut dokumentierten Sammlergebiet darstellt.

Mein Sammlergebiet ‚Polizei und Armeewaffen‘ kann ohne diese Waffen nicht ausreichend dokumentiert werden.

Die Modelle Winchester SXP und Mossberg 590 würden meine Sammlung ‚Polizei und Armeewaffen‘ vervollständigen. Wie amtsbekannt ist besitze ich hochwertige Sammlerwaffen aus diesem Gebiet.

4. Im Hinblick auf allfällige sicherheitspolizeiliche Bedenken ist auszuführen dass die Modelle SXP von Winchester und Mossberg 590 nach der Richtlinie des Rates der EU vom 18.06.1991 über die Kontrolle, Erwerb und Besitzes von Waffen dieser Art (91/477/EWG) in die Kategorie (Meldepflichtige Feuerwaffen), eingeordnet, sind.

Die innerösterreichische Einstufung nach dem WaffG als Waffe der Kategorie A wird dadurch zwar nicht geändert, bedeutungsvoll ist diese europäische Einstufung aber dennoch, da damit angezeigt werden kann, dass es sich hierbei um keine besonders gefährlichen Waffen handelt. Weiters kann dazu angeführt werden das Schrothalbautomaten die sicherlich wirkungsvolleren Waffen in Österreich mit einer gültigen WBK legal erhältlich sind.
5. Aus den angeführten Gründen stelle ich daher den ANTRAG, meine WBK zum Erwerb und Besitz zweier Waffen der Kategorie A (Vorderschaftrepetierflinten Winchester Modell SXP und Mossberg 590) zu erweitern.'

Im Rahmen der weiteren Erhebungen wurde regelmäßig Einblick in das zentrale Waffenregister genommen. Daraus geht hervor, dass derzeit neben Waffen der Kategorie C und D, 43 genehmigungspflichtige Waffen der Kategorie B und 6 Waffen der Kategorie A auf Ihre Person an Ihrer Anschrift in S 67 registriert sind. Die 7. Waffe der Kategorie A, Winchester 1200 Vorderschaftsrepetierflinte haben Sie am 17.05.2015 an Herrn Di Mag. iur. A R überlassen. Seither verfügen Sie gemäß Registeraufzeichnungen über „2 freie" Plätze für Waffen der Kategorie A, die von Ihnen im Mai 2015 beantragte Anzahl an Waffen der Kategorie A ist gegenwärtig nicht ausgeschöpft.
Parallel dazu wurde in Bezug der deklarierten Sammelleidenschaft der Bestand an Waffen der Kategorie B näher betrachtet. Hierzu war festzustellen, dass vom beantragten und bewilligten Bestand in der Größenmenge von 60 Stück über einen längeren Beobachtungszeitraum ein Besitz von einer schwankenden Stückanzahl von 40 bis maximal 50 Stück zu bemerken. Die geringe Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Anzahl von rund nur 2 Drittel, sowohl im Bereich der Kategorie B, als auch im Bereich der Kategorie A Waffen erscheint für Personen mit deklarierter Sammelleidenschaft als eher ungewöhnlich, zumindest dann, wenn die geringe Ausschöpfung über einen längeren Zeitraum andauert. Somit eine Verlagerung der Sammelobjekte in andere Themenbereiche auszuschließen ist.
Folglich war ein größerer Zeitraum und somit Ihre Waffenhistorie im zentralen Waffenregister in Betracht zu nehmen.

FW	UNBEKANNT	Research BFR	B	x	16.05.2002
FW	A		B	x	01.08.2003
FW	A		B	x	01.08.2003
Halbautomat	MOSSBERG		B	x	19.11.2003
FW	COLT	Diamond Back	B	x	01.06.2004
FW	SIG SAUER	S210	B	x	08.12.2004
FW	P08	DWM	B	x	08.12.2004
FW	SIG SAUER	210	B	x	08.12.2004
FW	DWM	1906	B	x	08.12.2004
FW	DWM	1900	B	x	08.12.2004
FW	HÄMMERLI	208	B	x	08.12.2004
FW	SIG SAUER		B	x	08.12.2004
FW	COLT	1911	B	x	27.12.2004
FW	MAGNUM RESEARCH		B	x	15.05.2005
FW	MAGNUM RESEARCH		B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005

FW	UNBEKANNT SCHWEIZER HERSTELLER		B	x	01.10.2005
FW	COLT	1911	B	x	01.10.2005
FW	FREEDOM ARMS	83	B	x	16.01.2006
FW	COLT	1903	B	x	20.02.2006
FW	COLT	Detective	B	x	20.02.2006
FW	COLT	ACE	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Police	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Ithaka N.Y.	B	x	08.07.2006
FW	COLT	1911	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Woodsman MatchT	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Python	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Officer	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Python	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Python	B	x	08.07.2006
FW	COLT	Huntsman	B	x	08.07.2006
FW	MAGNUM RESEARCH		B	x	08.08.2006
FW	COLT	Wyatt Earp	B	x	12.08.2006
FW	COLT		B	x	05.11.2006
FW	SIG SAUER	210	B	x	05.11.2006
FW	HÄMMERLI		B	x	05.11.2006
FW	COLT	STS	B,	x	05.11.2006
FW	COLT		B	x	05.11.2006
FW	COLT	Anaconda	B	x	05.11.2006
FW	COLT	National Match	B	x	05.11.2006
FW	COLT		B	x	05.11.2006
FW	COLT	Officer	B	x	05.11.2006
FW	COLT	The Duke-John Wayne	B	x	05.11.2006
FW	COLT	Target	B	x	05.11.2006
FW	COLT		B	x	05.11.2006
FW	COLT	Bisley	B	x	05.11.2006
FW	COLT	Target	B	x	05.11.2006
FW	COLT	Huntsman	B	x	05.11.2006
FW	COLT		B	x	05.11.2006
Zubehör	COLT		B	x	05.11.2006
FW	COLT	Lawman	B	x	05.11.2006
Halbautomat	STEYR	AUG	B	x	25.11.2006
FW	COLT	Gold Cup	B	x	27.11.2006
Zubehör	COLT	Wechselsystem	B	x	27.11.2006
FW	FN		B	x	02.01.2007
FW	KORRIPHILA	TP 70	B	x	02.01.2007
FW	WALTHER	100 J. Jubiläum	B	x	02.01.2007
FW	WALTHER		B	x	02.01.2007
FW	FN	1906	B	x	02.01.2007
FW	UNBEKANNT	TP 70	B	x	02.01.2007
FW	COLT		B	x	04.01.2007
FW	COLT		B	x	04.01.2007
FW	COLT	Cobra	B	x	26.01.2007
FW	SIG SAUER	S210	B	x	22.02.2007
FW	SIG SAUER	S210	B	x	22.02.2007
FW	COLT	Buntline	B	x	10.09.200?

FW	MAUSER		B	x	10.09.2007
FW	BERETTA	84	B	x	10.09.2007
FW	FN	11/22	B	x	10.09.2007
FW	FN	Baby	B	x	10.09.2007
FW	FN		B	x	10.09.2007
FW	WALTHER		B	x	10.09.2007
FW	COLT	Officer	B	x	10.09.2007
FW	SMITH &WESSON		B	x	10.09.2007
FW	SIG SAUER	Mosquito	B	x	10.09.2007
FW	SIG SAUER		B	x	10.09.2007
Halbautomat	WINCHESTER	1907	B	x	10.09.2007
FW	COLT		B	x	10.09.2007
FW	COLT	Anaconda	B	x	10.09.2007
FW	COLT		B	x	10.09.2007
FW	COLT		B	x	10.09.2007
FW	COLT	Six Shooter1878	B	x	10.09.2007
FW	COLT		B	x	19.10.2007
FW	COLT		B	x	19.10.2007
Revolver	RUGER		B	x	07.11.2007
FW	COLT	1873	B	x	16.11.2007
FW	COLT	1911	B	x	30.11.2007
FW	S.A.C.M.	1873	B	x	26.01.2008
FW	KORRIPHILA	TP 70	B	x	26.01.2008
FW	MANURHIN	PPK	B	x	26.01.2008
FW	WALTHER		B	x	26.01.2008
FW	WALTHER	TP	B	x	26.01.2008
FW	WALTHER		B	x	26.01.2008
FW	SMITH & WESSON	629	B	x	26.01.2008
FW	COLT		B	x	26.01.2008
FW	COLT	Agent	B	x	26.01.2008
FW	SIG SAUER	S210	B	x	26.01.2008
FW	COLT		B	x	26.01.2008
FW	COLT		B	x	26.01.2008
FW	COLT	Mustang	B	x	26.01.2008
FW	COLT	Mustang	B	x	26.01.2008
FW	SAUER & SOHN	Patent	B	x	26.01.2008
FW	COLT		B	x	26.01.2008
FW	COLT	Detective Special	B	x	26.01.2008
FW	COLT		B	x	26.01.2008
FW	RUGER		B	x	26.01.2008
FW	WALTHER		B	x	26.01.2008
FW	WALTHER	Manurhin	B	x	26.01.2008
FW	SIG SAUER	S210	B	x	22.02.2008
FW	COLT		B	x	10.05.2008
FW	COLT		B	x	10.05.2008
FW	COLT	Navy	B	x	21.05.2008
FW	COLT		B	x	21.05.2008
FW	COLT	1848	B	x	21.05.2008
FW	SMITH & WESSON	500	B	x	21.05.2008
FW	COLT	1911	B	x	20.07.2008
FW	COLT	1911	B	x	20.07.2008
FW	COLT	1911	B	x	20.07.2008
FW	COLT	1911	B	x	20.07.2008
FW	COLT	1911	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Python	B	x	20.07.2008

FW	COLT	Python	B	x	20.07.2008
FW	RUGER		B	x	20.07.2008
FW	MITCHELL ARMS	American Eagle	B	x	20.07.2008
FW	FN		B	x	20.07.2008
FW	SMITH & WESSON		B	x	20.07.2008
Halbautomat	WINCHESTER	1907	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Bat Masterson	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Bill Hicock	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Pat Garrett	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Wyatt Earp	B	x	20.07.2008
FW	COLT	Combat	B	x	02.09.2008
FW	WALTHER		B	x	02.09.2008
FW	KORRIPHILA		B	x	02.09.2008
FW	COLT	SAA	B	x	17.10.2008
FW	COLT		B	x	26.10.2008
Halbautomat	WINCHESTER	1887	B	x	26.10.2008
FW	COLT	1903	B	x	22.11.2008
FW	COLT		B	x	04.12.2008
FW	COLT	1911	B	x	13.12.2008
FW	DAN WESSON		B	x	13.01.2009
FW	COLT		B	x	11.03.2009
Zubehör	COLT		B	x	15.04.2009
FW	COLT	1911	B	x	16.04.2009
FW	COLT	1911	B	x	16.04.2009
FW	COLT		B	x	17.07.2009
Revolver	COLT	Python	B	x	04.09.2009
FW	COLT	Mustang	B	x	21.09.2009
Revolver	COLT		B	x	28.11.2009
FW	DAN WESSON		B	x	21.01.2010
FW	COLT	1903	B	x	09.05.2010
FW	COLT	Derringer	B	x	01.06.2010
FW	COLT	1911	B	x	14.09.2010
FW	WALTHER	P 08	B	x	14.09.2010
Revolver	SMITH & WESSON		B	x	20.11.2010
Pistole	COLT	Gold Cup	B	x	21.12.2010
Pistole	G	26	B	x	05.01.2011
FW	COLT	1873	B	x	25.01.2011
FW	COLT		B	x	04.02.2011
FW	COLT		B	x	06.02.2011
FW	COLT	1873	B	x	06.02.2011
FW	COLT	1911	B	x	06.02.2011
FW	COLT		B	x	06.02.2011
FW	COLT	Z40	B	x	06.02.2011
FW	COLT	All American	B	x	06.02.2011
FW	PETTER	1935 A	B	x	06.02.2011
FW	SMITH & WESSON		B	x	06.02.2011
FW	COLT	1903	B	x	06.02.2011
FW	SMITH & WESSON		B	x	06.02.2011
FW	SMITH & WESSON		B	x	06.02.2011
FW	LUGER	1900	B	x	06.02.2011
FW	COLT		B	x	24.06.2011
FW	COLT	Peacemaker	B	x	29.07.2011
FW	COLT	Wyatt Earp	B	x	29.07.2011
Revolver	COLT	SAA	B	x	29.07.2011
FW	COLT	1911	B	x	08.08.2011

FW	COLT	Combat	B	x	08.08.2011
FW	COLT	SAA	B	x	25.09.2011
FW	COLT	SAA	B	x	25.09.2011
Zubehör	COLT	Zubehör	B	x	18.10.2011
FW	SMITH & WESSON		B	x	25.11.2011
FW	KORTH		B	x	23.01.2012
FW	SMITH & WESSON	28	B	x	23.01.2012
FW	SIG SAUER	P240	B	x	23.01.2012
Zubehör	WECHSELSYSTEM**		B	x	23.01.2012
Zubehör	WECHSELSYSTEM**		B	x	23.01.2012
Zubehör	WECHSELSYSTEM**		B	x	23.01.2012
FW	WALTHER		B	x	23.01.2012
Halbautomat	UNBEKANNT	08	B	x	23.01.2012
FW	SMITH & WESSON		B	x	23.01.2012
FW	SMITH & WESSON	28	B	x	23.01.2012
FW	WALTHER		B	x	23.01.2012
FW	COLT	SA	B	x	23.01.2012
FW	COLT	Texas Ranger (1969)	B	x	23.01.2012
FW	COLT	Arizona 1973	B	x	23.01.2012
FW	COLT		B	x	23.01.2012
FW	COLT		B	x	23.01.2012
FW	COLT		B	x	12.03.2012
FW	COLT		B	x	24.04.2012
FW	SMITH & WESSON	29	B	x	26.05.2012
FW	COLT	SAA	B	x	26.05.2012
FW	SMITH & WESSON	Airlite	B	x	26.05.2012
FW	SMITH & WESSON	28	B	x	23.06.2012
FW	SMITH & WESSON		B	x	24.06.2012
FW	SMITH & WESSON	28	B	x	17.10.2012
FW	COLT	Trooper	B	x	17.10.2012
FW	COLT	Trooper	B	x	17.10.2012
FW	COLT	SAA	B	x	17.10.2012
FW	COLT		B	x	17.10.2012
FW	COLT	Python	B	x	17.10.2012
FW	COLT	Python	B	x	17.10.2012
FW	SMITH & WESSON	29	B	x	17.10.2012
FW	COLT	SAA	B	x	17.10.2012
Revolver	COLT	SAA	B	x	08.01.2013
FW	SMITH & WESSON	29	B	x	24.01.2013
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	ROGER & SPENCER		B	x	11.03.2013
Revolver	COLT	New Frontier	B	x	11.03.2013
FW	COLT	Officer	B	x	26.03.2013
FW	COLT	Agent	B	x	26.03.2013
FW	COLT		B	x	28.03.2013
FW	COLT		B	x	28.03.2013
FW	COLT		B	x	28.03.2013
FW	COLT		B	x	29.03.2013
FW	UBERTI		B	x	29.03.2013
FW	COLT	Police	B	x	29.03.2013
FW	COLT		B	x	29.03.2013
FW	COLT	ACE	B	x	29.03.2013
FW	COLT		B	x	29.03.2013
FW	COLT	1911	B	x	02.04.2013

Revolver	SMITH & WESSON	29	B	x	05.04.2013
Zubehör	COLT	New Frontier	B	x	11.04.2013
Revolver	COLT	Single Action	B	x	12.04.2013
FW	COLT		B	x	19.05.2013
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	UNBEKANNT	Perkussionsrevol v.	B	x	04.01.2014
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	UNBEKANNT	Perkussionsrevol v.	B	x	04.01.2014
Pistole	ORTGIES		B	x	04.01.2014
Revolver	COLT	Python	B	x	04.01.2014
FW	COLT		B	x	10.03.2014
Pistole	WALTHER	PP	B	x	23.04.2014
Pistole	WALTHER	PPK	B	x	23.04.2014
Pistole	WALTHER		B	x	23.04.2014
Pistole	WALTHER	P38	B	x	23.04.2014
Pistole	WALTHER	TPH	B	x	23.04.2014
Pistole	WALTHER	P22	B	x	23.04.2014
Pistole	LILIPUT		B	x	23.04.2014
Selbstladeqewehr	RUGER		B	x	23.04.2014
Revolver	COLT	Agent	B	x	23.04.2014
Revolver	COLT	Sheriffs	B	x	10.05.2014
Revolver	COLT	Scout	B	x	10.05.2014
Büchsen	WINCHESTER	1894	C	x	08.08.2014
Revolver	COLT	Diamond Back	B	x	01.11.2014
Revolver	COLT	Detective	B	x	14.02.2015
Revolver	COLT	Detective Special	B	x	14.02.2015
Pistole	COLT	Gold Cup	B	x	14.02.2015
Revolver	COLT	Detective	B	x	14.02.2015
Pistole	UNIQUE	Mikros	B	x	14.02.2015
Pistole	WALTHER	PP	B	x; 1 Waffe	14.02.2015
Pistole	WALTHER	PPK	B	x; 2Waffe	14.02.2015
Pistole	WALTHER	P 5	B	x; 1 Waffe	14.02.2015
Pistole	WALTHER	P38	B	x; 2Waffe	14.02.2015
Pistole	WALTHER	TPH	B	x; 3Waffe	14.02.2015
Pistole	WALTHER	P22	B	x	14.02.2015
Pistole	LILIPUT		B	x	14.02.2015
Revolver	COLT	Sheriffs	B	x	18.03.2015
Pistole	COLT	1908	B	x	18.03.2015
Pistole	COLT	1903	B	x	18.03.2015
Revolver	COLT	1769 California	B	x	18.03.2015
Pistole	COLT		B	x	18.03.2015
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	COLT	Navy	B	x	21.04.2015
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 S23/2a	UNBEKANNT		B	x	21.04.2015
Par 45 §23/2a	UNBEKANNT	Perkussionsrevol v.	S	x	21.04.2015
Revolver §23/2a	COLT	Navy	B	x	21.04.2015
Par 45 §23/2a	COLT	Perkusionsrevolv.	S	x	21.04.2015
Revolver	COLT	Python	B	x	17.05.2015
Vorderschaftrepetierflinte	WINCHESTER	1200	A	x	17.05.2015
Revolver	WEBLEY & SCOTT	Mark IV	B	x	17.05.2015
Revolver	SMITH & WESSON	460 Hunter	B	x	17.05.2015
Pistole	COLT	M 11	B	x	17.05.2015

Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	COLT	1860	B	x	17.05.2015
Pistole/Revolver Mod. vor 1871 §23/2a	COLT	Perkussionsrevol v.	B	x	17.05.2015
Revolver	COLT	Frontier	B	x	20.05.2015
Revolver	COLT	Single Action	B	x	20.05.2015
Revolver	COLT	Agent	B	x	14.08.2015
Pistole	COLT	1903	B	x	20.09.2015
Pistole	BERETTA	87	B	x	09.12.2015
Pistole	HEGE	Derringer	B	x	28.12.2015
FW	HIGH STANDARD		B	x	28.02.2016
Pistole	CZ	52	B	x	28.02.2016
Revolver	COLT	Single Action	B	x	28.02.2016
Büchsen	WINCHESTER	1894	C	x	05.05.2016
Büchsen	WINCHESTER	94	C	x	02.09.2016
Büchsen	SPRINGFIELD		C	x	18.10.2016
Pistole	BERETTA	34	B	x	18.10.2016
Revolver	COLT	Detective	B	x	18.10.2016
Revolver	COLT	Detective	B	x	18.10.2016
Pistole	SMITH & WESSON	M41	B	x	18.10.2016
Pistole	WALTHER	4	B	x	18.10.2016
Pistole	COLT	Gold Cup	B	x	18.10.2016
Revolver	WEBLEY & SCOTT	Mark IV	B	x	18.10.2016
Repetierflinten	WINCHESTER	1887	B	x	18.10.2016
Büchsen	STEYR (OEWG)	1885	C	x	18.10.2016
Revolver	COLT	Lawman MK III	B	x	18.10.2016
Revolver	COLT	King Cobra	B	x	18.10.2016
Revolver	COLT	Cobra	B	x	18.10.2016
Revolver	COLT	Cobra	B	x	18.10.2016
Pistole	COLT	1911 Government MKIV.	B	x	18.10.2016
Pistole	COLT	Target	B	x	18.10.2016
Zubehör	COLT	Gold Cup	B	x	18.10.2016

Daraus ergibt sich ein Waffenabgang im Umfang von nachstehenden Stückzahlen/Jahr:

2002 : 1 Waffen
2003 : 3 Waffen
2004 : 9 Waffen
2005 : 10 Waffen
2006 : 36 Waffen
2007 : 33 Waffen
2008 : 53 Waffen
2009 : 9 Waffen
2010 : 7 Waffen
2011 : 25 Waffen
2012 : 32 Waffen
2013 : 20 Waffen
2014 : 18 Waffen
2015 : 35 Waffen
2016 : 21 Waffen

Gesamt wurden innerhalb von 10 Jahre K 300 Waffen bezogen und veräußert. Zusammengefasst stellt dies bei einem Bestand von rund 40 bis 50 Stück, einen regelmäßigen jährlichen Abgang von etwa zumindest einem Drittel des Bestandes die letzten Zehn Jahre rückblickend dar.
Demnach haben Sie jedes Jahr mindestens rund ein Drittel meist sogar die Hälfte bis zu zwei Drittel Ihres Bestandes erneuert. Solch ein kontinuierliches ‚Durchwälzen' an Waffenbestände kann objektiv betrachtet mit einer Sammelleidenschaft nicht mehr begründet werden. Hinzu kommt die zuvor aufgefallene Reservebildung an ‚Waffenplätze' welche im Ausmaß von rund einem Drittel kontinuierlich über ein Jahrzehnt hinweg ebenso äußerst ungewöhnlich für Waffensammler scheint.
Von einem intensiven Waffensammler würde eher angenommen werden, dass er den überwiegenden Anteil seines Waffenbestandes über einen längeren Zeitraum behält, zumal die zur Sammlung bewilligten Waffen letztlich gesammelt und für diesen Zweck aufbewahrt und gehortet werden.
Der Verwaltungsgerichtshof hält betreffend Ausnahmebewilligungsverfahren im Sinne des § 17 Abs. 3 Waffengesetz, so beispielsweise in der aktuellen Rechtsprechung vom 18.02.2015, Ra 2015/03/007 fest, dass solche Erteilungen von Ausnahmebewilligungen verbotener Waffen in das Ermessen der Behörde fällt. Die Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung ist das Erbringen eines Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller. Dabei ist es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller hat deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade der verbotenen Waffen ableitet. Dabei ist schon im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab zu setzen.
Im gegenständlichen Bewilligungsverfahren wurden als Gründe eine Komplettierung einer Waffensammlung im Themenbereich ‚US- Polizei und Armeewaffen' vorgebracht. Abseits der Vorstellung das wohl kaum ein solch ein breit gewähltes Sammelspektrum wie US-Polizei und Armeewaffen mit einem unter Anführungszeichen geringen Volumen von 60 genehmigungspflichtige Waffen und 10 verbotener Waffen abgedeckt werden könnte, ist vielmehr eine hinter diesem Themenbereich stehende tatsächlich verfolgte Sammlung und Komplettierung in dargebrachter Vorgehensweise der Beibehaltung von nur geringem Hauptbestands in Frage zu stellen. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, ist an dieser Stelle an obige Ausführungen zu verweisen.
Im Gesamten konnten keine hinreichenden Gründe erkannt werden, welche in respektiver Sichtweise ein überwiegendes berechtigtes Interesse dem Antragsteller gegenüber begründen ließe. Zumal in näherer Betrachtung ein fortlaufender Bestandswechsel im großen Umfang über Jahre hinweg klar gegen ein konsequentes Sammeln steht. Im Konkreten weckt solch ein Vorgehen vielmehr den Anschein, als ein Handel und Tausch mit Waffen einer Sammlerleidenschaft überwiegt. Zudem steht es dem Antragsteller frei, zunächst seine Sammlung abseits verbotener Waffen im Umfeld genehmigungspflichtiger Waffen zu erweitern, zumal hierzu die zur Verfügung stehenden bewilligten Anzahlplätze nicht ausgeschöpft sind. Es ist dem Antragsteller nicht gelungen konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade der verbotenen Waffen ableitet.
Weswegen der Erfolg einer Bewilligung zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden war.

[…][Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Jänner 2017. In dieser wird ua Folgendes ausgeführt:

„In umseits rubrizierter Rechtssache erhebe ich gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.12.2016, mit dem mein Antrag auf Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte zum Besitz von zwei weiteren Waffen der Kategorie A abgewiesen wurde, innerhalb offener Frist und durch meinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

Beschwerde,

die ausgeführt wird wie folgt:

Der Bescheid wird vollinhaltlich angefochten.
Der angefochtene Bescheid wurde am 23.12.2016 zugestellt.

Begründung:
1. Gemäß § 17 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) sind verboten der Erwerb, die Einfuhr der Besitz, und das Führen
[...]
4. von Flinten (Sclirotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem (‚Pump-guns‘); [...]
Gemäß § 17 Abs. 3 WaffG kann die Behörde verläßlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einruhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Absätze 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Im übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG fällt in das Ermessen der Behörde. Die Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung ist das Erbringen des Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller. Dabei ist es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller hat deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substantiier Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableitet. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG erfordert ein Uberwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Im Rahmen der Ermessenübung nach § 17 Abs. 3 WaffG sind öffentliche Interessen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht das Gewicht von Versagungsgründen nach § 18 Abs. 2 letzter Satz WaffG erreichen, was schon die Wendung ‚überwiegende berechtigte Interessen‘ zeigt. (VwGH 06.09.2005, GZ 2005/03/0049).

Derartige überwiegende berechtigte Interessen liegen in meinem speziellen Fall für den

Erwerb, die Einfuhr und den Besitz zweier Vorderschaftsrepetierflinten vor.

Die belangte Behörde hat meinen Antrag mit folgender Begründung abgewiesen:

‚Im gegenständlichen Bewilligungsverfahren wurden als Gründe eine Komplettierung einer Waffensammlung im Themenbereich ‚US-Polizei- und Armeewaffen‘ vorgebracht. Abseits der Vorstellung das wohl kaum ein solch ein breit gewähltes Sammelspektrum wie US-Polizei- und Armeewaffen mit einem'unter Anführungszeichen geringen Volumen von 60 genehmigungspflichtige Waffen und 10 verbotener Waffen abgedeckt werden könnte, ist vielmehr eine hinter diesem Themenbereich stehende tatsächlich verfolgte Sammlung und Komplettierung in dargebrachter Vorgehensweise der Beibehaltung von nur geringem Hauptbestands in Frage zu stellen.‘ (angefochtener Bescheid S. 13f)

Abgesehen davon, daß dieser Satz wohl grammatikalisch nicht korrekt und schwer verständlich ist, ist es wohl zutreffend, daß mein Sammelspektrum nicht mit 60 Schußwaffen der Kategorie B und 10 Schußwaffen der Kategorie A vollständig abgedeckt werden könnte. Derartiges habe ich auch nicht vorgebracht, aber gerade diese Ausführung der belangten Behörde zeigt, daß eine Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte geboten wäre. Wie die belangte Behörde selbst erkannt hat, kann eben mit meinem derzeitigen Bestand zur Abdeckung des Sammelthemas nicht vollständig das Auslangen gefunden werden. Wie angeführt, ist daher meine Waffenbesitzkarte zu erweitern.

Des weiteren hat die belangte Behörde ausgeführt:

‚Im Gesamten konnten keine hinreichenden Gründe erkannt werden, welche in respektiver Sichtweise ein überwiegendes berechtigtes Interesse dem Antragsteller gegenüber begründen ließe. Zumal in näherer Betrachtung ein fortlaufender Bestandwechsel im großen Umfang über Jahre hinweg klar gegen ein konsequentes Sammeln steht. Im Konkreten weckt solch ein Vorgehen vielmehr den Anschein, als ein Handel und Tausch mit Waffen einer Sammlerleidenschaft überwiegt. Zudem steht es dem Antragsteller frei, zunächst seine Sammlung abseits verbotener Waffen im Umfeld genehmigungspflichtiger Waffen zu erweitern, zumal hierzu die zur Verfügung stehenden bewilligten Anzahlplätze nicht ausgeschöpft sind.‘ (angefochtener Bescheid, S. 14)

Ganz abgesehen davon, daß auch diese Formulierung grammatikalisch unrichtig sein dürfte und ebenfalls schwer verständlich ist, dürfte die belangte Behörde auf die sogenannte Auflistung verkaufter/überlassener Waffen auf den Seiten 5 bis 13 Bezug nehmen. Bezug genommen werden dürfte auch auf die Feststellung, daß innerhalb von zehn Jahren gesamt K 300 Waffen bezogen und veräußert worden wären. Dies korreliert mit der Feststellung, daß ich jedes Jahr mindestens rund ein Drittel, meist sogar die Hälfte bis zu zwei Drittel meines Bestandes erneuert hätte. Ein derartiges kontinuierliches Durchwälzen an Waffenbestände[n] könnte objektiv betrachtet mit einer „Sammelleidenschaft" nicht mehr begründet werden (Feststellungen, S. 13).

Abgesehen davon, daß der Begriff einer ‚Sammelleidenschaft‘ dem positiven Gesetz fremd ist und zumindest im ursprünglichen Sinn bei der Bezeichnung ‚Leidenschaft‘ der

Beilaut von etwas Zerstörerischem oder Leiden schaffendem mitschwingt und sich dadurch bereits die subjektive Voreingenommenheit der Behörde zeigt, sind die Ausführungen — leicht nachweisbar — grob falsch:

Wesentliche Punkte sind, daß die Auflistung viele Waffen offensichtlich doppelt und dreifach anführt (!!!), manche Waffen überhaupt noch in meinem Besitz sind und ein großer Teil der Waffen an lediglich zwei Personen überlassen worden ist (dazu siehe unten).

Zur leichteren Identifizierung habe ich die angeführten Waffen der Auflistung von 1 bis 313 in der Reihenfolge der Auflistung durchnumeriert und führe im folgenden die jeweiligen Nummern an.

Zuerst zu den offensichtlichen Fehlern auf der Auflistung der belangten Behörde:

Waffe Nr.1 habe ich erst 2005 aus den USA eingeführt. An diesem Tag (16.05.2002) wurde mir meine WBK ausgestellt. Also kann diese Waffe nicht an diesem Tag abgemeldet worden sein.
Bei der Waffe 2+3 handelt es sich um ein und dieselbe Waffe!
Bei der Waffe Nr.23 und 226 handelt es sich um dieselbe Waffe
Bei der Waffe Nr. 27 + 232 handelt es sich um dieselbe Waffe
Bei der Waffe Nr.28 +230 handelt es ich um dieselbe Waffe
Bei Waffe Nr. 1+37 handelt es sich um dieselbe Waffe
Bei der Waffe 66+67 handelt es sich um ein und dieselbe Waffe
Waffe Nr.68 wurde am 26.01.2008 an A R überlassen nicht am 26.01.2007
Waffe Nr. 78 wird wieder als 223 abgemeldet
Waffe Nr.87 + 233 sind ein und dieselbe Waffe
Bei der Waffe 88+89+225 handelt es sich um ein und dieselbe Waffe
Bei der Waffe Nr.92+227+234 handelt es sich um eine Waffe
Waffe Nr. 101 wird als Nr. 224 nochmals abgemeldet
Bei der Waffe 115+116 handelt es sich um ein und dieselbe Waffe
Bei Waffe Nr. 117+231 handelt es sich um dieselbe Waffe
228+229 noch in meinem Besitz 223-235 wurden schon vorher abgemeldet
244 wird auch als 262 geführt
245 wird auch als 263 geführt
246 wird auch als 264 geführt
247 wird auch als 265 geführt
248 wird auch als 266 geführt
249 wird auch als 267 geführt
250 wird auch als 268 geführt
251 +252 sind noch in meinem Besitz
286 falsches Datum
287 wird auch als 294 geführt
Weiters wurden in die Aufstellung für die Waffenbesitzkarte (WBK) völlig irrelevante Kategorie C-Waffen aufgenommen; Kategorie C-Waffen können grundsätzlich in der Anzahl unbeschränkt besessen werden und hat die Überlassung einer Kategorie C-Waffe

mit der auf Basis der Rechtfertigung „Sammlung" ausgestellten Waffenbesitzkarte nichts zu tun.

In der Folge soweit als möglich zur Auflistung der Behörde nähere Angaben und insbesondere Angaben über die jeweiligen Erwerber:

1. Nicht möglich da erst 2005 aus den USA eingeführt
2. A F N
3. Selbe Waffe wie 2!
4. Mossberg, K M in M
5. A R
6. A R
7. A R
8. A R
9. A R
10. A R
11. E R
12. A R
13. A R
14. K W S
15. A R
16. A R
17. A R
18. A R
19. A R
20. A R
21. A R
22. A R
23. A R
24. K W S
25. E R
26. E R
27. A R
28. A R
29. A R
30. A R
31. A R
32. A R
33. A R
34. A R
35. A R
36. A R
37. N F Nr 37 + Nr 1 sind die gleiche Waffe
38. L G H
39. A R
40. A R
41. A R

42. A R
43. A R
44. A R
45. A R
46. A R
47. A R
48. A R
49. A R
50. A R
51. A R
52. A R
53. A R
54. A R
55. A R
56. A R
57. B A R/ L
58. F D/ F
59. F D/F
60. E R
61. E R
62. E R
63. E R
64. E R
65. E R
66. N F
67. N F
68. ???Wurde am 26.01.2008 an A R überlassen nicht am 26.01.2007 in der Liste angeführt
69. A R
70. A R
71. A R
72. E R
73. E R
74. E R
75. E R
76. E R
77. E R
78. A R
79. A R
80. A R
81. A R
82. A R
83. A R
85. A R
86. A R
87. A R

88. P A /BH UU
89. P A/ BH UU
90. R R /BH Bregenz
91. O S/Ausfuhr nach D
92. R S BH Dornbim +227+234 sind die gleichen Waffen
93. A R /falsches Fabrikat angeführt
94. E R
95. E R
96. E R
97. E R
98. E R
99. E R
100. A R
101. E R
102. A R
103. A R
104. A R
105. E R
106. E R
107. A R
108. A R
109. A R
110. A R
111. A R
112. E R
113. E R
114. ???
115. P A/ BH UU und 116 sind die gleiche Waffe
116. Wie oben 115
117. A S/ BH Perg
118. A S/BH Perg
119. A S/BH Perg
120. A S/ BH Perg
121. A R
122. A R
123. A R
124. A R
125. A R
126. A R
127. A R
128. A R
129. A R
130. A R
131. A R
132. A R
133. A R

134. A R
135. A R
136. A R
137. A R
138. E R
139. A R
140. G R/ BH Melk
141. O GmbH
142. O GmbH
143. ???
144. ???
145. DI P D
146. Ing. B F/ B W
147. F F/ BH G
148. WT zu 147
149. R G
150. R G
151. G G/ BH Klagenfurt
152. ???
153. G G
154. K B
155. K
156. P J/ BH Baden
157. C K
158. A R
159. A R
160. ?? R
161. ???
162. G G/ BPD Innsbruck
163. J W/ BH Oberwart
164. DI S B/ BPD Innsbruck
165. A R
166. A R
167. A R
168. A R
169. A R
170. A R
171. A R
172. A R
173. A R
174. A R
175. A R
176. A R
177. B I/ BH Melk
178. DI S B/ BPD Innsbruck
179. DI S B

180. DI.S B
181. DI P D
182. DI P D
183. DI S B
184. DI S B
185. Zubehör
186. G U/ BH Spital an der Drau
187. A R
188. A R
189. A R
190. A R
191. A R
192. A R
193. E R
194. A R
195. A R
196. A R
197. E R
198. A R
199. A R
200. A R
201. A R
202. A R
203. DI P D
204. T S/ BH St. Pölten
205. DI S B
206. DI S B
207. DI S B
208. M K/ BH Ried im Innkreis
209. D G/ BH Braunau
210. A R
211. A R
212. A R
213. A R
214. A R
215. A R
216. A R
217. A R
218. A R
219. ?????
220. A R
221. A R
222. A R
223. A R wurde schon am 10.09.2007 abgemeldet Nr. 78
224. E R; wurde schon am 26.01.2008 abgemeldet Nr.101
225. P A wurde schon am 19.10.2007 abgemeldet Nr.88+89

226. A R; wurde bereits am 01.10.2005 abgemeldet Nr.23
227. R S; wurde bereits am 30.11.2007 abgemeldet Nr.92+237
228. Noch in meinem Besitz
229. Noch in meinem Besitz
230. A R; wurde bereits am 08.07.2006 abgemeldet Nr.28
231. A S; wurde bereits am 21.05. 2008 abgemeldet Nr.117
232. A R; wurde bereits am 08.07. 2006 abgemeldet Nr.27
233. A R; wurde bereits am 10.09.2007 abgemeldet Nr.87
234. R S; wurde bereits am 30.11. 2007 abgemeldet Nr.227+92
235. Gehört eigentlich zur Meldung vom 11.03.2013 von A R dazu
236. Zubehör
237. R
238. DI P D
239. A R
240. A R
241. E R
242. A R
243. ????
244. A R wurde auch als 262 mit anderem Datum geführt
245. A R wurde auch als 263 mit anderem Datum geführt
246. A R wurde auch als 264 mit anderem Datum geführt
247. A R wurde auch als 265 mit anderem Datum geführt
248. A R wurde auch als 266 mit anderem Datum geführt
249. A R wurde auch als 267 mit anderem Datum geführt
250. E wurde auch als 268 mit anderem Datum geführt
251. Noch in meinem Besitz
252. Noch in meinem Besitz
253. DI S B
254. DI S B
255. KAT.C S
256. M W/ BH L
257. A R
258. A R
259. A R
260. A R
261. E R
262. A R ist Ident mit Nr.244
263. A R ist Ident mit Nr.245
264. A R ist Ident mit Nr. 246
265. A R ist Ident mit Nr. 247
266. A R ist Ident mit Nr. 248
267. A R ist Ident mit Nr. 249
268. E R ist Ident mit 250
269. W
270. W
271. W

272. W
273. W
274. ??? orig.Waffe vor 1871 ?? nicht in meinem Besitz
275. ??? orig. Waffe vor 1871 ?? nicht in meinem Besitz
276. Original Waffe in meinem Besitz
277. ??? orig. Waffe vor 1871 nicht in meinem Besitz
278. ??? orig. Waffe vor nicht in meinem Besitz
279. A R
280. A R
281. A R
282. A R
283. A R
284. A R
285. A R
286. A R mit falschem Datum, richtig wäre 17.05.2015
287. DI P D; wird auch am 28.02.16 geführt
288. E J/ BH H
289. H C/ BH St. Pölten
290. M L/ BH Schärding
291. R
292. DI P D
293. DI P D
294. DI P D ist selbe Waffe wie 287 aber diesmal mit richtigem Datum
295. CAT.C R M
296. CAT.C R M
297. CAT.C A R
298. E R
299. A R
300. A R
301. A R
302. E R
303. A R
304. A R
305. A R
306. CAT.C A R
307. A R
308. A R
309. A R
310. A R
311. A R
312. A R
313. Zubehör A R

Zu den Personen Dipl.-Ing. Mag. iur. A R und Mag. iur. E R ist folgendes auszuführen:

Beide genannte Personen sind langjährige Freunde von mir, meiner Ehegattin und auch

meinen Kindern. Herr DI Mag. iur. A R ist auch mein Trauzeuge.

Sowohl Herr DI Mag. iur. A R als auch Frau Mag. iur. E R sind anerkannte Sammler und üben dieses Hobby des Sammelns von Waffen und dazugehörigen Accessoires gemeinsam aus.

Aufgrund unserer Freundschaft telefonieren wir oftmals und treffen uns zumeist mit der gesamten Familie regelmäßig. Im Zuge der persönlichen Treffen werden auch die jeweiligen Waffen und das jeweilige Accessoire besprochen und angesehen. Wie es unter (noch dazu unter sehr gut befreundeten) Sammlern einfach üblich ist, werden Vergleiche angestellt, Bewertungen durchgeführt, Meinungen ausgetauscht und dergleichen.

Gemeinsam mit Familie R werden auch Auktionen besucht, zu Verkaufsangeboten (auch ins Ausland) wird gemeinsam angereist und dergleichen. Das Ehepaar R samt ihrer Tochter sind eben einfach Freunde meiner Familie.

Insbesondere beim Import von Waffen fallen hohe Gebühren, Transportkosten und ähnliches an. Auch ist die Abwicklung zeitaufwendig. Werden Waffen gemeinsam importiert, steigen die Kosten nicht um einen fixen Betrag pro Waffe, sondern es reduzieren sich pro Waffe die Kosten. Das heißt desto mehr Waffen importiert werden, desto geringer sind die Kosten pro Waffe.

Auch ist der Zeitaufwand für den Import z. B. von drei Waffen identisch, als wenn z. B. sechs Waffen importiert werden.

Ist nun Familie R an einer Waffe interessiert, so erwerbe ich oftmals die entsprechende Waffe und importiere sie gemeinsam mit anderen Waffen, die ich aber letztlich sicher behalten möchte. Wenn es wieder zu einem Treffen bei mir zu Hause kommt und entsprechende Zeit besteht, überlasse ich oftmals die entsprechenden Waffen an Familie R.

Dieser Vorgang ist voll auf Basis der geltenden Gesetze, ich erziele dabei auch keinen Gewinn, auch beabsichtige ich keinen Gewinn oder sonstigen Benefit zu erzielen. Es handelt sich lediglich um eine Vorgangsweise mit Familie R um die Kosten und den Zeitaufwand des Importes zu minimieren.

Wie ausgeführt sind diese Kosten relativ hoch, abgesehen von den nicht unerheblichen amtlichen (in- und ausländischen) Gebühren, fallen auch entsprechende Spesen bei den jeweiligen Waffenhändlern für den Import an und muß auch eine spezielle Transportmethode gewählt werden. Diese speziellen Transporte für Waffen sind eben entsprechend teuer und ist dies oftmals für bloß eine oder zwei Waffen viel zu teuer.
Es ist daher völlig unrichtig, wenn die belangte Behörde ausführt, daß ich meine Waffenbestände kontinuierlich „durchwälzen" würde. Ich führe Waffen ein und überlasse in der Folge die entsprechenden Waffen an meine Freunde.

Daß mein Waffenkontingent an Schußwaffen der Kategorie B nicht immer vollständig

ausgeschöpft ist, liegt in dem Umstand begründet, daß es eben nicht immer möglich ist zu angemessenen Preisen entsprechende Sammelstücke zu erwerben. Ist es dann nach langem Suchen auf einmal möglich ein entsprechendes Sammelstück zu erwerben und müßte erst dann ein Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte gestellt werden und müßte der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden, dann würde die Möglichkeit des Erwerbes nicht mehr bestehen. Handelt es sich um ein halbwegs vernünftiges Angebot, dann muß naturgemäß die Entscheidung in kurzer Zeit fallen.

Beweis: PV
A R, p.A. Beschwerdeführervertreter

3. Ich bin langjähriger Sammler von Schußwaffen und von Accessoires zu meinem Sammelgebiet. Die Präsentation der Waffen samt Accessoires findet in einem speziellen Kellerraum aus Stahlbeton mit einer Tresortüre statt. In diesem Kellerraum sind die Waffen und die Accessoires (beispielsweise Sheriffsterne, Trapperbekleidung, Handschellen aus der Zeit des ‚Wilden Westens', Fallen für die Jagd aus der Zeit des ‚Wilden Westens', Bilder und vieles mehr ausgestellt.

Dieser Sammelraum ist äußerst aufwendig ausgestattet und läßt - um es umgangssprachlich zu beschreiben — das Herz eines Sammlers höher schlagen.

Ich besitze ein äußerst umfangreiches Wissen über mein Sammelgebiet, ich war sogar als Fachbuchautor tätig und habe ein Buch über derartige Waffen geschrieben. Ich besitze eine äußerst umfangreiche Sammlung an Literatur über Waffen. Ich bin Fachmann auf dem Gebiet meines Sammelthemas.

Zur Erweiterung meiner Sammlung benötige ich die beantragte Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte für die Anschaffung der zwei genannten konkreten Waffen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß ich ein absoluter Fachmann in meinem Sammelgebiet bin, eine umfangreiche und höchstqualitative Waffensammlung zu diesem Thema besitze, die eben einer ganz konkret genannten Erweiterung bedarf und im Hinblick auf die äußerst niveauvolle und kulturhistorisch wertvolle Präsentation der Waffen und Accessoires, die höchsten Sicherheitsanforderung entspricht, ist die Ermessensentscheidung klar zu meinen Gunsten durchzuführen.

Beweis: PV
DI Mag. A R
Ortsaugenschein in S 67, F
Einholung eines SV-Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Fachgebiet Waffen, Munition, Sprengmittel

4. Wie bereits oben ausgebührt, hat die belangte Behörde das Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt und hat zu Unrecht meinem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte nicht stattgegeben.
Aus den angeführten Gründen stelle ich nachstehende

Beschwerdeanträge,

die ausgeführt werden wie folgt:

1. Die belangte Behörde möge diese Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen;
2. dieses möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen, die beantragten Beweise aufnehmen und meinem Antrag auf Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte (Erteilung der beantragten Bewilligung) vollinhaltlich stattgeben; in eventu

3. nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung und Aufnahme der beantragten Beweise das Verfahren zur Ergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

4. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

5. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen sowie Anforderung eines aktuellen Auszugs aus dem zentralen Waffenregister. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte trotz Antrags auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf verfügt über eine Waffenbesitzkarte zu Sammlerzwecken, die ihn zum Besitz zum Zweck der Sammlung von 60 Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen der Kategorie B und acht Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A berechtigt.

Der Bf besitzt derzeit 43 genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und sechs verbotene Schusswaffen der Kategorie A (konkret Winchester 1897,

Winchester 1893, Winchester Defender, Maverick [MV15621D], Winchester 1200, Remington 870).

Den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte um zwei Stück verbotener Schusswaffen begründete der Bf mit der Absicht, sein Sammelgebiet „US-Polizei- und Armeewaffen“ durch die Anschaffung zwei fehlender wesentlicher Waffen, nämlich der Winchester Vorderschaftrepetierflinten Modell SXP und Modell Mossberg 590 abzuschließen bzw zu vervollständigen (siehe Antrag vom 28. Mai 2016).

3. Die Einholung eines SV-Gutachtens aus dem Fachgebiet Waffen, Munition, Sprengmittel, die Durchführung des beantragten Ortsaugenscheins, die Parteienvernehmung sowie die Einvernahme der angeführten Zeugen konnten unterbleiben, zumal sich der relevante Sachverhalt betreffend den Berechtigungsumfang der auf den Bf lautenden Waffenbesitzkarte sowie der aktuelle Waffenbestand unstrittig aus den Akten ergibt.

4. Der relevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl 12/1997 idF BGBl I 120/2016, (WaffG) lauten – auszugsweise –wie folgt:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;

2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;

3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;

4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);

5. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;

6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hiebwaffen.
(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr von Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.
(3) Die Behörde kann verläßlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Im übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.
[…]

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verläßlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verläßliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
[…]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.“

2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in ständiger Rechtsprechung ausführt, fällt die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG in das Ermessen der Behörde. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung ist das Erbringen des Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller. Dabei ist es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller hat deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz bzw Führen gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableitet. Dabei ist schon im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen (vgl VwGH vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0007, vom 6. September 2005, Zl 2005/03/0049, 26. April 2005, Zl 2005/03/0031). Soweit ein solcher Rechtfertigungsgrund fehlt, ist kein Ermessensspielraum für eine

positive Entscheidung im Hinblick auf eine Erweiterung der Stückzahl verbotener Schusswaffen der Kategorie A im Rahmen der Waffenbesitzkarte gegeben (vgl insofern VwGH vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, und vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170).

Zur insofern vergleichbaren Bestimmung des § 23 Abs 2 WaffG, der die Möglichkeit der Eintragung von mehr als zwei Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen der Kategorie B in die Waffenbesitzkarte regelt, hat der VwGH – zum gegenständlich relevanten Rechtfertigungsgrund des Sammelns von Waffen – wiederholt ausgesprochen, die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns verlange, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse ausreichend geltend gemacht wird. Ein solches liege beispielsweise dann vor, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden könnten (vgl VwGH vom 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, vom 28. Oktober 2016, Ra 2016/03/0110, vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, und vom 27. Jänner 2011, 2010/03/0082). Zudem hat der VwGH betont, dass ein gerechtfertigtes Interesse an der Erweiterung einer Waffensammlung nur dann angenommen werden kann, wenn sämtliche im Besitz des Bf befindliche Waffen vom sachlich begründeten Zweck der Waffensammlung erfasst sind (VwGH vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170).

2.2. Als berechtigtes Interesse am Besitz zwei weiterer verbotener Schusswaffen der Kategorie A, konkret der Winchester Vorderschaftrepetierflinten Modell SXP und Modell Mossberg 590, macht der Bf geltend er wolle mit diesen Waffen das Sammelgebiet „US-Polizei- und Armeewaffen“ vervollständigen bzw abschließen.

Aufgrund der auf ihn lautenden Waffenbesitzkarte ist der Bf berechtigt, sechzig Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen der Kategorie B und acht Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A zu besitzen.

Derzeit besitzt der Bf lediglich sechs Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A, sodass die beantragte Erweiterung der Waffenbesitzkarte um zwei weitere Stück auf insgesamt zehn Stück verbotener Schusswaffen der Kategorie A zum Zwecke der Anschaffung der Winchester Vorderschaftrepetierflinten Modell SXP und Modell Mossberg 590 nicht erforderlich ist, zumal diese beiden Waffen auch mit dem vorhandenen Berechtigungsumfang erworben werden können. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung fehlt es im konkreten Fall somit bereits am berechtigten Interesse für die Erweiterung der bestehenden Waffenbesitzkarte, weil für die Anschaffung der beantragten Waffen ein ausreichender Berechtigungsumfang vorhanden ist. Zumal an das Vorliegen

eines überwiegenden berechtigten Interesses nach der Rechtsprechung des VwGH ein strenger Maßstab anzulegen ist, kommt eine „Bewilligung auf Vorrat“ nicht in Betracht. Die Fragen, ob die verfahrensgegenständliche Erweiterung der Waffenbesitzkarte tatsächlich ausschließlich zum begehrten Sammlerzweck erfolgen sollte, alle Waffen im Besitz des Bf vom sachlich begründeten Zweck der Waffensammlung erfasst sind und bejahendenfalls, ob dieses Interesse entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegt, können daher dahingestellt bleiben.

Ein Interesse für die Erweiterung der bestehenden Waffenbesitzkarte abseits des Sammelns zum Zwecke des Abschlusses bzw der Vervollständigung des Sammelgebiets „US-Polizei- und Armeewaffen“ macht der Bf nicht geltend.

3. Es war sohin im vorliegenden Fall die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl zB VwGH vom 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, vom 28. Oktober 2016, Ra 2016/03/0110, vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, vom 27. Jänner 2011, 2010/03/0082, vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170, vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0007, vom 6. September 2005, Zl 2005/03/0049, und vom 26. April 2005, Zl 2005/03/0031), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree